

843 K 44/23



## **Terminsbestimmungsbeschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 7. Oktober 2024, 10:00 Uhr**,  
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,  
Gebäude A, Saal 202 A, versteigert werden:

der im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 22 Blatt 2279, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 76,94/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	1	338	16/1	Gebäude- und Freifläche, Rohrbachstraße 47	449

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2279 bis 2293)

### Detaillierte Objektbeschreibung:

Gewerbeeinheit (Laden) im Erdgeschoss, leerstehend, Nutzfläche ca. 64,00 m<sup>2</sup>,  
Baujahr des Gebäudes ca. 1900

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 02.11.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 210.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche unter Angabe des Kassenzeichens: **119393002010**.